

RS UVS Kärnten 1991/06/20 KUVS-141/1/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1991

Rechtssatz

Bei einem von einem Richter erlassenen Vorführungsbefehl zum Strafantritt handelt es sich um keinen Verwaltungsstraßbescheid der beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden kann. Dies auch deshalb nicht, weil es zu keinem Abspruch in einer bestimmten Verwaltungsangelegenheit gekommen ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at